

**VIII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten
der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
im Stadtgebiet Wipperfürth vom 07.05.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)-Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 05.05.2026 die nachstehende VIII. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 24.06.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.12.2023 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Beitragshöhe**

Die Elternbeitragstabelle der Anlage zu § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Elternbeitragstabelle gültig ab dem 01.08.2026

Kinder über drei Jahre					
Stufe	Jahresbruttoeinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	55 Stunden
1	bis 19.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,00 €	22,00 €	25,00 €	35,00 €	45,00 €
3	bis 37.000,00 €	39,00 €	43,00 €	61,00 €	71,00 €
4	bis 49.000,00 €	65,00 €	73,00 €	101,00 €	111,00 €
5	bis 61.000,00 €	106,00 €	118,00 €	161,00 €	171,00 €
6	bis 73.000,00 €	154,00 €	170,00 €	229,00 €	239,00 €
7	bis 85.000,00 €	191,00 €	207,00 €	277,00 €	287,00 €
8	bis 97.000,00 €	224,00 €	235,00 €	305,00 €	315,00 €
9	bis 109.000,00 €	259,00 €	270,00 €	340,00 €	350,00 €
10	bis 121.000,00 €	291,00 €	302,00 €	372,00 €	382,00 €
11	bis 133.000,00 €	323,00 €	334,00 €	404,00 €	414,00 €
12	über 133.000,00 €	355,00 €	366,00 €	436,00 €	446,00 €

Kinder unter drei Jahre					
Stufe	Jahresbruttoeinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	55 Stunden
1	bis 19.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,00 €	26,00 €	30,00 €	42,00 €	52,00 €
3	bis 37.000,00 €	47,00 €	52,00 €	73,00 €	83,00 €
4	bis 49.000,00 €	78,00 €	88,00 €	122,00 €	132,00 €
5	bis 61.000,00 €	128,00 €	142,00 €	194,00 €	204,00 €
6	bis 73.000,00 €	183,00 €	192,00 €	273,00 €	283,00 €
7	bis 85.000,00 €	216,00 €	227,00 €	304,00 €	314,00 €
8	bis 97.000,00 €	245,00 €	257,00 €	334,00 €	344,00 €
9	bis 109.000,00 €	280,00 €	292,00 €	369,00 €	379,00 €
10	bis 121.000,00 €	312,00 €	324,00 €	401,00 €	411,00 €
11	bis 133.000,00 €	344,00 €	356,00 €	433,00 €	443,00 €
12	über 133.000,00 €	376,00 €	388,00 €	465,00 €	475,00 €

Erläuterungen:

Der Betreuungsumfang in Kindertagesstätten beträgt 25 / 35 / 45 Stunden. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, werden die Betreuungsstunden für beide Angebote addiert. Hiernach erfolgt die Ermittlung des Elternbeitrages nach den in der Beitragstabelle vorgesehenen Betreuungsbudgets (bis 35 Std., bis 45 Std. oder bis 55 Std.).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 07.05.2026

(Anne Loth)
Bürgermeisterin